

## **Compliance-Regelungen des Bundesverband Parken e.V.**

Der 1968 gegründete Bundesverband Parken e.V. ist die Interessensvertretung der Parken Branche in Deutschland. In seinen Gremien und Organen, mit seinen Veranstaltungen und Fachtagungen und der Fachmesse Parken bündelt der Verband die Expertise seiner Mitgliedsbetriebe und bietet seine Mitarbeit den Behörden, Kommunen, Verbänden und dem Gesetzgeber an.

Engagierte Mitglieder des Verbandes treffen sich regelmäßig in Ausschüssen und Arbeitskreisen zu wichtigen Themen der Parkraumbewirtschaftung. In diesen Fachgremien wird ein intensiver Austausch über aktuelle und zukünftige Entwicklungen gepflegt. Die Mitglieder der Ausschüsse, Gremien und Organe des Bundesverbandes Parken e.V. sind Führungskräfte kommunaler und privater Unternehmen der Parken Branche aus ganz Deutschland. Die Mitglieder des Verbandes bringen so ihr umfangreiches Fachwissen ein, von dem sich vieles nicht zuletzt in den „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ und in den „Garagenverordnungen“ der Bundesländer wiederfindet.

Bei der Zusammenarbeit einer Vielzahl von Expertinnen und Experten unterschiedlicher Organisationen, wie dies auch in der ehrenamtlichen Gremienarbeit des Bundesverbandes Parken e.V. geschieht, besteht das Risiko von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen gemäß § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB; Art. 101 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV. Hierunter fallen hauptsächlich Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Preis-, Quoten-, Kunden- oder Gebietsabsprachen betreffen, und eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken. Zusätzlich gilt das europäische Kartellverbot, wenn die genannten Praktiken geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen. Danach sind alle nationalen und internationalen Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten (§ 1 GWB; Art. 101 AEUV).

Ziel dieser Compliance-Regelung des Bundesverbandes Parken e.V. ist daher, die ehrenamtlichen Gremienmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Verbandes für dieses Thema zu sensibilisieren und eine Informationsbasis zu schaffen, um präventiv mögliches, kartellrechtlich bedenkliches Verhalten im Rahmen der Sitzungen und der Erstellung von Regelwerken und Wissensdokumenten auszuschließen.

Der Vorstand des Bundesverbandes Parken e.V. hat daher beschlossen, dass folgende Punkte bei der ehrenamtlichen Arbeit in den Organen und Gremien des Verbandes beachtet werden:

1.) Alle an der Arbeit im Verband beteiligten Personen verpflichten sich, die Ziele der ehrenamtlichen Arbeit mit rechtlich und ethisch einwandfreien Mitteln unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Compliance-Regelungen zu verfolgen. Es wird keinerlei Form von Bestechung und Korruption toleriert.

2.) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsstelle tragen Sorge dafür, dass bei im Verband tätigen Gremien diese Compliance-Regelungen bekannt sind und wirken darauf hin, dass danach gehandelt wird.

3.) Es gibt keine Vorfestlegung bei der Erstellung von Regelwerken und Wissensdokumenten durch die einzelnen Expertinnen und Experten in den Gremien.

4.) Die Leitung des Verbandes, d.h. die Gremien und die Geschäftsstelle, tragen Sorge dafür, dass bei den Tagesordnungen der Einladungen zu den Sitzungen keine wettbewerbsrechtlich bedenklichen Aspekte vorhanden sind. Formulierungen sind klar und deutlich zu wählen. Es ist zu vermeiden, dass durch die Wortwahl kartellrechtlich neutrale Tagesordnungspunkte (z. B. „Sonstiges“) den Anschein des Rechtswidrigen erhalten. Wenn beispielsweise Terminvereinbarungen getroffen werden sollen, so ist der Tagesordnungspunkt auch so zu benennen („Termine“). Begriffe wie „Preise“, „Rabatte“, „verabreden“ usw. sind kritisch.

5.) Die Leitung des Verbandes weist die Gremienmitarbeiterinnen und Mitarbeiter jährlich darauf hin, dass die Compliance-Regelungen des Bundesverbandes Parken e.V. einzuhalten sind.

6.) Kartellrechtlich bedenkliches Verhalten in den Gremiensitzungen, ist in der Niederschrift zu protokollieren. Auf kartellrechtlich bedenkliches Verhalten ist hinzuweisen. Sitzungen sind ggf. durch die Leitung der Gremien zu unterbrechen oder zu verschieben. Die Geschäftsstelle oder der Vorstand ist in diesen Fällen umgehend zu informieren.

7.) Es werden keine Beschlüsse verabschiedet, die die Mitglieder des Bundesverbandes Parken e.V. unmittelbar oder mittelbar in ihrem wettbewerblichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken. Gleiches gilt für Presseerklärungen in wettbewerblich relevanten Bereichen, die als Beschluss des Verbandes ausgelegt werden können.

8.) Der Bundesverband Parken spricht keine Empfehlungen aus, die geeignet sind, dass wettbewerbliche Verhalten seiner Mitglieder zu beeinflussen.

9.) Marktinformationssysteme oder –statistiken sind so zu gestalten, dass sie keine konkreten Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktteilnehmer ermöglichen.

10.) Bei der Erstellung von Kalkulationsschemata oder einzelner Kalkulationselemente ist darauf zu achten, dass sie nicht zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können.

11.) Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder des Verbandes führen können, sind zu vermeiden.

12.) Die Weitergabe von sensiblen, insbesondere von unternehmensindividuellen Daten (u. a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit, ist grundsätzlich zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn durch sie keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung zu erwarten ist.

13.) Der Verband ruft nicht zu Boykottmaßnahmen auf.

14.) Der Verband organisiert grundsätzlich keine Selbstverpflichtungen seiner Mitglieder, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels, z. B. des Umweltschutzes oder des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts, im Einzelfall gerechtfertigt.

15.) Ein Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt, ist zu unterbinden. Gleiches gilt selbstverständlich für die Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.

Folgende Punkte sollen insbesondere von den Unternehmen und Organisationen im Kontakt miteinander im Rahmen der Verbandsarbeit beachtet werden:

16.) Absprachen über Preise, Preisstrategien, Margen, Gewinne, Rabatte, Quoten, Kundinnen und Kunden oder Vertriebsgebiete mit strategischen Ausrichtungen und Investitionen gehören nicht zu den Themen der Sitzungen und Veranstaltungen des Bundesverbandes Parken e.V..

17.) Der Informationsaustausch über individuelle Marktdaten ist in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich unzulässig, wenn er sich auf Daten bezieht, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere preisrelevante Faktoren, der Austausch zeitnah erfolgt und das künftige Marktverhalten beeinflussen kann. Gleiches gilt für Absprachen über geplante Neueinführungen von Produkten oder Prozessen.

18.) Benchmarking ist insoweit zu vermeiden, als durch derartige Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf individuelle Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter möglich sind.

19.) Die Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kunden sowie Absprachen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen sind wettbewerbsrechtlich verboten.

20.) Submissionsabsprachen, also Absprachen, die die Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen zum Ziel haben, sind ebenfalls unzulässig.